

Stellungnahme

Zum Entwurf der Bundesregierung für eine Novelle des Erneuerbare- Energien-Gesetzes und weiterer Vorschriften vom 7.6.2023

Stand: 08.06.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	5
1. Zu den Neuregelungen im Gesetzesentwurf.....	6
1.1. Zur Verlängerung der befristeten Aussetzung der Höchstbemessungsleistung (§ 100 Abs. 15 EEG 2023 - neu)	6
1.2. Zur befristeten Flexibilisierung des Gülle-Bonus (§ 100 Abs. 16 EEG 2023 - neu).....	6
2. Dringend notwendige Änderung im EEG: technische Anforderungen zur Emissionsminderung ans Fachrecht anpassen	7
3. Ergänzende Maßnahmen im EEG	9
3.1. Dauerhafte Anhebung der Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	9
3.2. Befristete Aussetzung der Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	9
3.3. Befristete Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW (Ergänzung von § 100 EEG 2023)	10
3.4. Gasaufbereitungsbonus für Biomethan-KWK-Anlagen flexibilisieren (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	10

Das Wichtigste in Kürze

1. Viele bestehende Bioenergieanlagen haben die Möglichkeit, kurzfristig ihre Gas-, Strom- und Wärmeproduktion zu erhöhen und so die Nutzung von Erdgas zu reduzieren und die Gasspeicher zu schonen. Mit Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) vom Herbst 2022 wurden einige bestehende Begrenzungen befristet ausgesetzt. Es ist **zu begrüßen**, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Kabinettsentwurf (KabE) **die Aussetzung der Begrenzungen im EEG verlängern** möchte.

2. Verschiedene Rückmeldungen aus der Praxis deuten darauf hin, dass die Möglichkeit zur befristeten Erhöhung der Gasproduktion **nicht in der Breite in Anspruch genommen wurde**. Dies scheint **verschiedene nicht-regulatorische Gründe** zu haben. Der wichtigste war die im Herbst einsetzende **Diskussion über die Stromerlösabschöpfung** im Rahmen des Strompreisbremsengesetzes (StromPBG), die in den Ausgestaltungen im Referenten- und Kabinettsentwurf des StromPBG sogar zu vielen Anlagenstilllegungen geführt hätte. Diese Diskussion hat zu einem massiven Vertrauensverlust bei Anlagenbetreibern geführt, der auch über den Beschluss des StromPBG fortwirkte.

3. Ein wichtiger Grund für die nur geringe Inanspruchnahme ist jedoch regulatorischer Natur und betrifft die **Vorgaben im EEG zur Minderung von Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung**. Im EEG wird als Vergütungsvoraussetzung eine 150-tägige Mindestverweilzeit von Gärsubstraten im gasdichten System gefordert. Diese starre 150-Tage-Regelung sollte im Zuge der laufenden EEG-Novelle endlich durch einen Verweis auf das **einschlägigen Fachrechts (TA Luft) und den dortigen Vorgaben zur Methanemissionsminderung ersetzt werden**. Vorzugsweise ist sollten die Emissionsminderungspflichten im EEG dauerhaft an die TA Luft angeglichen werden. Dies könnte Investitionskosten für die Güllevergärung reduzieren und technische Innovationen anreizen.

4. **Ergänzende Maßnahmen im EEG** zur Hebung weiterer Potenziale:

- Die Obergrenzen für Anlagen in der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung sollten angehoben werden.
- Die Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix sollte befristet ausgesetzt werden.
- Die Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 Megawatt sollte befristet ausgesetzt werden.
- Biogasaufbereitungsanlagen sollten ihre Produktionskapazitäten befristet erhöhen dürfen, ohne dass dies auf die Schwellen des Gasaufbereitungsbonus angerechnet wird.

5. **Zur StromPBG-Novelle:** Insofern der KabE mit der **laufenden StromPBG-Novelle** zusammengeführt werden soll, besteht weiterer dringender Handlungsbedarf. Dazu gehört insbesondere:

5.1. **Wiedereinführung der Zusammenfassung von Vor-Ort-BHKW und Satelliten-BHKW im StromPBG streichen:** Der ursprüngliche Entwurf zum StromPBG enthielt eine „Zusammenfassungsverordnung“, mit der ermittelt werden sollte, ob eine Biogasanlage unter die Bagatellgrenze von 1 Megawatt (MW) fällt. Nach dieser Regelung sollte die Leistung des BHKWs am Standort der Stromerzeugung und die Leistung von möglichen Satelliten-BHKW zusammengefasst werden. Auf expliziten Wunsch der Regierungsfractionen wurde diese Regelung gestrichen. Der Kabinettsentwurf zur StromPBG-Novelle sieht vor, diese Regelung zumindest für alle Anlagen, die seit dem 1.1.2012 in Betrieb genommen wurden, nun

doch einzuführen. Angesichts der von den Regierungsfractionen gewünschten Streichung ist diese teilweise Wiedereinführung der Zusammenfassungsregelung ein klarer Verstoß gegen den Wunsch des Gesetzgebers.

5.2. Ausweitung des Geltungsbereichs des Sicherheitszuschlags für Altholz auf weitere feste Biomassen: Neben Altholz sind auch andere feste Biomassen von hohen Preissteigerungen betroffen. Die Beschaffung von Brennstoffen macht bei Bioenergieanlagen den Wesentlichsten Teil der Kosten aus. Bei zu gering bemessenen Sicherheitszuschlägen können die hohen Kosten für Brennstoffe nicht mehr durch höhere Erlöse auf dem Strommarkt gedeckt werden. Die Ausweitung des erhöhten Sicherheitszuschlags für Altholz ist deshalb auch für andere holzartige Brennstoffe nötig.

5.3. Für Biogas-Bagatellgrenze auf tatsächliche Bemessungsleistung im jeweiligen Kalenderjahr abstellen: Im aktuellen StromPBG fallen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze, deren Bemessungsleistung im jeweiligen Kalenderjahr unter 1 MW lag. Mit dem Kabinettsentwurf der StromPBG-Novelle sollen alle Biogasanlagen unter die Bagatellgrenze fallen, deren Bemessungsleistung in 2021 unter 1 MW lag. Diese Änderung ist abzulehnen, weil sie Anlagen die Möglichkeit nimmt, durch eine Reduktion der Stromerzeugung in 2023 unter die Bagatellgrenze zu rutschen.

Vorbemerkung

Der deutsche Biogasanlagenpark umfasst knapp 10.000 Anlagen, die rund 95 TWh Biogas erzeugen. Davon werden rund 85 TWh am Anlagenstandort zu Strom und Wärme umgewandelt und rund 10 TWh ins Gasnetz eingespeist. Die allermeisten dieser Anlagen produzieren aufgrund verschiedener Restriktionen nicht die technisch maximal mögliche Biogasmenge. Aktuell sind in Deutschland Biogas- und Biomethan-BHKW in einem Umfang von 5,8 Gigawatt (GW) installiert. Von diesen dienen jedoch 2 GW der flexiblen Strombereitstellung und sind deshalb nicht ausgelastet. Diese 2 GW können genutzt werden, um die zusätzlich erzeugte Biogasmenge zu verstromen.

Mit Novellen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) sowie des Baugesetzbuchs (BauGB) vom Herbst 2022 wurden einige bestehende Begrenzungen befristet ausgesetzt. Es ist **zu begrüßen**, dass die Bundesregierung mit dem vorliegenden Kabinettsentwurf (KabE) **die Aussetzungen der Begrenzungen im EEG verlängern** möchte.

Verschiedene Rückmeldungen aus der Praxis deuten darauf hin, dass die Möglichkeit zur befristeten Erhöhung der Gasproduktion **nicht in der Breite in Anspruch genommen wurde**. Dies scheint verschiedene **Gründe** zu haben.

Der **Hauptgrund war die im Herbst einsetzende Diskussion über die Stromerlösabschöpfung** im Rahmen des Strompreisbremsengesetzes (StromPBG), die in den Ausgestaltungen im Referenten- und Kabinettsentwurf des StromPBG sogar zu vielen Anlagenstilllegungen geführt hätte. Dies hat das Vertrauen vielen Bioenergieanlagenbetreiber schwer erschüttert. Zum damaligen Zeitpunkt hat dies Überlegung, die Stromproduktion zu erhöhen, in den Hintergrund gerückt oder sogar zunichte gemacht, da die Gefahr bestand, nahezu alle der erzielbaren Stromerlöse bei gleichzeitig sehr hohen Substratkosten abgeben zu müssen. Tatsächlich wirkte der Vertrauensverlust bei Anlagenbetreibern geführt auch über den Beschluss des StromPBG hinaus.

Weitere nicht-regulatorische Gründe sind:

- Die späte Genehmigung der Neuregelungen durch die EU-Kommission.
- Der Rückgang der Börsenstrompreise ab Anfang 2023.
- Die mangelnde Kommunikation der regulatorischen Änderungen von den Bundesländern an die Genehmigungsbehörden.
- Die mangelnde Praxis von Genehmigungsbehörden zum Umgang mit der Vollzugshilfe „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz, die die genehmigungsrechtliche Grundlage für eine befristete kurzfristige Erhöhung der Stromproduktion darstellt. Diese sollten punktuell anzupassen oder zu vereinfachen, da die Anforderungen zum Teil fast einer Neugenehmigung gleichen.

Andere Gründe betrafen **weiterhin bestehende regulatorische Hemmnisse**. Diese sollten nun **kurzfristig angegangen werden**. Entsprechende Vorschläge, die das EEG betreffen, finden sich in den folgenden Abschnitten.

Insofern der KabE mit der **laufenden StromPBG-Novelle** zusammengeführt werden soll, besteht weiterer **dringender Handlungsbedarf**. Die wichtigsten Punkte finden sich in der obigen Zusammenfassung; eine Gesamtbewertung findet sich in der [Stellungnahme der Bioenergieverbände zum Kabinettsentwurf der StromPBG-Novelle](#).

1. Zu den Neuregelungen im Gesetzesentwurf

1.1. Zur Verlängerung der befristeten Aussetzung der Höchstbemessungsleistung (§ 100 Abs. 15 EEG 2023 - neu)

Die Aussetzung der Höchstbemessungsleistung entspricht einem Vorschlag der Bioenergieverbände – ihre Verlängerung wird begrüßt.

Die vorgesehene Verrechnung von Mehreinnahmen und dem Flexibilitätszuschlag ist hingegen kritisch zu sehen. Sachgerechter wäre eine anteilige Reduzierung des Zuschlags in dem Maße, wie sich die mit dem Zuschlag finanzierte flexibel bereitgestellte Leistung verringert. Die Handhabe des Flexibilitätszuschlags würde sich dann mit der Funktionsweise der Flexibilitätsprämie decken, die ebenfalls sinkt, wenn sich die mit ihr finanzierte flexibel bereitgestellte Leistung verringert.

Darüber ist anzumerken, dass der neue § 100 Abs. 15 KabE unbestimmte Rechtsbegriffe. Trotz der Legaldefinition der Mehrerlöse in § 100 Abs. 15 S. 3 EEG 2023 bleibt unklar, was unter Einnahmen zu verstehen ist.

Vorschlag

Für Anlagen im Marktprämienmodell sollte folgender, grundsätzlicher, beispielhafter Basisfall klarstellend in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden, um rechtliche Unsicherheiten für die Branche zu mindern:

„Eine 2014 in Betrieb genommene Biogasanlage mit einer installierten Leistung von 300 kW hat eine gesetzliche (Höchst-)Bemessungsleistung von 150 kW (§ 47 Abs. 1 EEG 2014) bzw. 1.314.000 kWh. Der anzulegende Wert dieser Anlage beträgt bis einschließlich einer Bemessungsleistung 13,66 ct/kWh. Im Kalenderjahr 2023 überschreitet die Biogasanlage ihre Bemessungsleistung um 5.000 kWh; also die 1.314.001ste kWh wird im Dezember 2023 erzeugt. Es wird angenommen, dass der Monatsmarktwert im Dezember 2023 (ebenso wie im Dezember 2022) bei 25,16 ct/kWh liegt. Im vorliegenden Beispielsfall ergäbe sich grundsätzlich folgende Berechnung hinsichtlich des Anrechnungsbetrags auf den Flexibilitätszuschlag:

*(Monatsmarktwert im Dezember 2023 – (anzulegender Wert + 1ct/kWh)) * die Summe der die (Höchst-)Bemessungsleistung überschreitenden Anzahl an kWh = Anrechnungsbetrag auf den Flexibilitätszuschlag*

*Also konkret: ((25,16 ct/kWh – (13,66 ct/kWh + 1 ct/kWh)) * 5.000 kWh = 10,5 ct/ kWh x 5.000 kWh = 525,00 €“*

1.2. Zur befristeten Flexibilisierung des Gülle-Bonus (§ 100 Abs. 16 EEG 2023 - neu)

Die befristete Flexibilisierung des Gülle-Bonus entspricht einem Vorschlag der Bioenergieverbände – ihre Verlängerung wird begrüßt.

2. Dringend notwendige Änderung im EEG: technische Anforderungen zur Emissionsminderung ans Fachrecht anpassen

Eine Vergütungsbedingung für viele Biogasanlagen ist, dass die hydraulische Verweilzeit der Substrate in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt (davon ausgenommen sind praktisch nur Anlagen, die *ausschließlich* Gülle einsetzen) (§ 9 Abs. 5 EEG 2023/2021/2017/2014, § 9 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2012). Als hydraulische Verweilzeit wird die durchschnittliche Aufenthaltszeit des Gärsubstrats im nutzbaren (gasdicht abgedeckten) Behältervolumen bezeichnet. Wenn zum Zweck einer gesteigerten Gasproduktion die Inputmenge erhöht wird, verkürzt sich bei gleichbleibendem nutzbarem gasdicht abgedecktem Volumen somit die Verweilzeit der Gärsubstrate im gasdichten System. Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den Einsatz zusätzlicher Substrate erhöht werden soll, kann es deshalb vorkommen, dass die hydraulische Verweilzeit von 150 Tagen im gasdichten System nicht eingehalten werden kann, was zum Vergütungsverlust führen würde.

Dieses Hemmnis für eine Steigerung der Biogasproduktion kann jedoch durch eine Anpassung der technischen Anforderungen behoben werden ohne Abstriche beim Emissionsschutz hinnehmen zu müssen. Denn die Einhaltung einer Mindestverweilzeit im gasdichten System ist eine, jedoch nicht die einzige Maßnahme, um Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung zu minimieren. Auch eine Effizienzsteigerung des Vergärungsprozesses, z.B. durch vorgelagerten Aufschluss der Substrate, die wiederum über das Restgaspotenzial überprüfbar ist, oder Verfahren der Gärproduktaufbereitung, bei denen der Methanisierungsprozess unterbrochen wird, sind technisch mögliche sowie fachlich geeignete Maßnahmen. Darüber hinaus ist die (sehr konservative) 150-Tage-Regelung ausgerichtet auf die Vergärung von vergleichsweise langsam abbaubaren Energiepflanzen mittels einer bestimmten Verfahrensgestaltung (kontinuierliche Nassvergärung mit anschließender Lagerung flüssiger Gärprodukte). Oder anders formuliert: andere Verfahrensgestaltungen und/oder die Vergärung anderer, schneller abbaubarer Inputstoffe (z.B. Getreide) erfordern keine 150-Tage-Verweilzeit, um die Methanemissionen aus der nicht mehr gasdichten Gärproduktlagerung zu minimieren. Diese Tatsachen wurden bei der Novelle der TA Luft (siehe Abschnitt 5.4.1.15 – Buchstabe j) TA Luft 2021) inzwischen berücksichtigt. Die TA Luft ermöglicht unterschiedliche Wege zur Senkung der Methanemissionen aus der Gärproduktlagerung, was die Anlagenbetreiber immissionsschutzrechtlich in die Lage versetzt, von einer 150-tätigen Mindestverweilzeit abzuweichen und dennoch den gleichen Emissionsminderungseffekt zu erreichen. Das EEG steht dem aber – aufgrund der starren 150-Tage-Forderung – entgegen.

Deshalb ist es dringend notwendig, dass die Angleichung der Anforderungen zur Emissionsminderung des EEG an die TA Luft auch unabhängig vom Ziel der befristeten Erhöhung der Stromproduktion erfolgt.

Aus diesen Gründen plädieren die Bioenergieverbände dafür, die Vorgaben zur Methanemissionsminderung im EEG dauerhaft an die TA Luft anzugleichen – auch im Sinne der Reduzierung von Investitionskosten bei der verstärkten Güllevergärung und der Anreizung von Innovationen.

Vorschlag für eine dauerhafte Angleichung

(Senkung von Investitionskosten, Anreize zur Innovation)

In den technischen Anforderungen im EEG sollte die vorgeschriebene 150-Tage-Mindestverweilzeit von Substraten im gasdichten System ersetzt werden durch einen Verweis auf die Maßgaben nach Nr. 5.4.1.15 „Bauliche und Betriebliche Anforderungen“ Buchstabe j) der TA Luft. § 9 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2023 ist dazu wie folgt zu fassen:

„Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicherstellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

1. bei Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 in Betrieb genommen worden sind, und Gärrestlagern, die nach dem 31. Dezember 2011 errichtet worden sind, die Maßgaben zur Minderung von Methanemissionen aus der Gärrestlagerung gemäß der Nr. 5.4.1.15 Bauliche und Betriebliche Anforderungen Buchstabe j) TA Luft (in der Fassung vom 18. August 2021) eingehalten und

2. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.“

Vorschlag für eine befristete Angleichung

(befristete Erhöhung der Stromproduktion)

Insofern trotz der oben genannten Gründe mit der laufenden EEG-Novelle nur die Hemmnisse einer befristeten erhöhten Stromproduktion adressiert werden sollen, könnte der im KabE neu eingefügte § 100 Abs. 15 wie folgt ergänzt werden:

„(15) Für Strom aus Anlagen, die Biogas mit Ausnahme von Biomethan einsetzen, besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie nach § 19 Absatz 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage maßgeblichen Fassung in den Kalenderjahren 2023 und 2024 jeweils für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr. [...] Im Falle der Erhöhung der für die Anlage maßgeblichen Bemessungsleistung nach Satz 1 gelten die Anforderungen des § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EEG oder die entsprechende Bestimmung des EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung als eingehalten, wenn die Vorgaben der Nr. 5.4.1.15 Buchstabe j der TA Luft 2021 erfüllt sind.“

Durch die Einschränkung auf Anlagen, die ihre Bemessungsleistung tatsächlich erhöhen, wird sichergestellt, dass die Ausnahmeregelung tatsächlich dem Zweck der Steigerung der Biogasproduktion dient.

3. Ergänzende Maßnahmen im EEG

3.1. Dauerhafte Anhebung der Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Seit dem EEG 2012 existiert die Sondervergütungsklasse für Biogasanlagen, die mindestens 80 Masseprozent Gülle vergären, allerdings auf eine installierte Leistung von 75 kW (§ 46 EEG 2014, § 27b EEG 2012) bzw. 150 kW (§ 44 EEG 2021), eine Bemessungsleistung von 75 kW (§ 44 EEG 2017) bzw. 99 kW (§ 44 EEG 2021) begrenzt sind. Da viele Viehhaltungsbetriebe über mehr Gülle verfügen als in einer Biogasanlage dieser Größe eingesetzt werden kann, gilt mit dem EEG 2023 für neue Güllekleinanlagen eine Obergrenze von 150 kW installierte Leistung ohne Begrenzung der Bemessungsleistung. Alle bestehenden Gülleanlagen können jedoch nicht ihren Gülleeinsatz erhöhen, sondern sind begrenzt auf die nach ihrem jeweiligen EEG geltende Obergrenze.

Vorschlag

Um die ungenutzten Güllepotenziale von Viehhaltungsbetrieben, die bereits eine solche Güllekleinanlage betreiben, zu erschließen, sollte ein Wahlrecht geschaffen werden, in das EEG 2023 zu wechseln. Am Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Dauer des Förderzeitraums ändert sich nichts. § 44 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 legt den anzulegenden Wert bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 75 kW auf 22 Ct/kWh fest. Aus Gründen des Bestandsschutzes muss der jeweils geltende Vergütungsanspruch (EEG 2012) bzw. der jeweils geltende anzulegende Wert (ab EEG 2014) bis zu einer Bemessungsleistung von 75 kW zugrunde gelegt werden. Zur Umsetzung wird in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) folgender Absatz neu eingefügt:

„§ 44 dieses Gesetzes kann auf Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die vor dem 1.1.2023 und nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden, mit der Maßgabe angewendet werden, dass abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 [EEG 2023] die Einspeisevergütung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung maßgeblich ist.“

3.2. Befristete Aussetzung der Obergrenze für den Anteil von Mais am Einsatzstoffmix (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Seit dem EEG 2014 ist der Anteil von Mais am Einsatzstoffmix von Biogasanlagen gedeckelt (§ 39h EEG 2017, § 39i Abs. 1 EEG 2023). Wenn die Biogasproduktion kurzfristig durch den zusätzlichen Einsatz von Maissilage erhöht wird, kann es vorkommen, dass dieser Maximalanteil nicht eingehalten werden kann, was zum Vergütungsverlust führt.

Vorschlag

Für einen befristeten Zeitraum sollte der Maximalanteil an Mais überschritten werden dürfen. Dazu wird in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) folgender Absatz neu eingefügt:

„§ 39h Abs. 1 EEG 2017 oder § 39i Abs. 1 EEG 2023 ist in den Kalenderjahren 2023 und 2024 jeweils nicht anzuwenden.“

3.3. Befristete Aussetzung der Vergütungsabsenkung für Anlagen mit einer Bemessungsleistung von über 5 MW (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Die Vergütung für Biomasseanlagen in den EEG 2004-2012 wird ab einer Schwelle von 5 MW Bemessungsleistung radikal abgesenkt. Dies hemmt die Stromproduktion insbesondere von Holzheizkraftwerken über die 5 MW-Schwelle hinaus.

Vorschlag

Für einen befristeten Zeitraum sollte die Absenkung ab 5 MW ausgesetzt werden. (Ergänzung in § 100 EEG 2023)

3.4. Gasaufbereitungsbonus für Biomethan-KWK-Anlagen flexibilisieren (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Mit dem EEG 2012 wurde der Gasaufbereitungsbonus für Biomethananlagen eingeführt, der eine Erzeugungskapazität der Anlage bis maximal 1.400 Normkubikmeter pro Stunde (Nm³/h) bzw. 1.000 Nm³/h bzw. 700 Nm³/h festlegt (§ 27c EEG 2012). Eine Biomethan-KWK-Anlage, die nach dem EEG 2012 in Betrieb genommen wurde, verliert den Gasaufbereitungsbonus endgültig, wenn die Erzeugungsanlage aus der das Biomethan stammt diese festgelegte Erzeugungskapazität überschreitet. Die Biomethanerzeugungsanlagen drosseln daher ihre Erzeugungskapazitäten.

Vorschlag

Würde die Begrenzung der Aufbereitungskapazität des Gasaufbereitungsbonus ausgesetzt, könnten die Biomethanerzeugungsanlagen mehr Biomethan produzieren ohne dass die Biomethan-KWK-Anlagen den Anspruch auf den Bonus verlieren. (Ergänzung in § 100 EEG 2023)

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V.

Tel.: 030-2758179-16

Email: guido.ehrhardt@biogas.org